

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. Einmalzahlung.“

2. § 66 samt Überschrift lautet:

**„Einmalzahlung**

**§ 66.** Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro. Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG. Ebenso ist die Einmalzahlung in Zusammenhang mit der Prüfung von Gebührenbefreiungen nach § 30a Abs. 1 Z 15 ASVG, nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), dem Rundfunkgebührengesetz (RGG) und vergleichbaren Regelungen sowie bei der Feststellung der maßgeblichen Einkünfte nach § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) nicht anzurechnen.“

3. § 79 werden folgende Abs. 167 und 168 angefügt:

„(167) § 66 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit 1. September 2020 in Kraft.

(168) § 81 Abs. 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

4. § 81 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Abweichend von § 26 Abs. 1 Z 3 und § 26a Abs. 2 Z 2 verlängern sich Rahmenfrist und höchstmögliche Dauer des Weiterbildungsgeldes oder Bildungsteilzeitgeldes um jenen Zeitraum, um den sich die Dauer einer zu einem konkreten Ausbildungsziel führenden Ausbildung auf Grund der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen verlängert. Abweichend von § 26 Abs. 1 Z 1 und § 26a Abs. 1 Z 1 kann das vorgesehene wöchentliche Ausmaß an Weiterbildungsmaßnahmen wegen Einschränkungen infolge der Corona-Krise unterschritten werden. Gleiches gilt für den Nachweis der Ablegung von Prüfungen Studierender (§ 26 Abs. 1 Z 5 und § 26a Abs. 1 Z 4). Unterbrechungen der Bildungskarenz

oder Bildungsteilzeit während der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise schaden dem späteren Wiederbeginn nicht.“

## **Artikel 2** **Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes**

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 34b wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Abs. 4 verlängert sich die höchstmögliche Dauer des Stipendiums um jene Zeiträume, um die sich die Dauer der Ausbildung auf Grund der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen verlängert.“

2. § 78 wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) § 34b Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

## **Artikel 3** **Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Familienbeihilfe erhöht sich für den September 2020 um eine Einmalzahlung von 360 € für jedes Kind.“

2. § 55 wird folgender Abs. 47 angefügt:

„(47) § 8 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit dem der Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“